**Umgang mit Absentismus in der Grundschule Belm**

Stand: 19.10.2016

Zuständigkeit: Klassenlehrkraft und Schulsozialarbeit

Kinder haben nach §§ 58 ff. NSchG eine allgemeine Schulpflicht und sind verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen. Deshalb muss der Schüler bei Fehlzeiten morgens telefonisch im Sekretariat durch seine Eltern abgemeldet werden. Ab drei Fehltagen wird eine schriftliche Mitteilung verlangt. Zunächst reicht hier die schriftliche Entschuldigung der Eltern, sollte es aber Verdachtsmomente über die tatsächlichen Hintergründe des Fernbleibens geben, kann die Lehrkraft ein ärztliches Attest verlangen. (Diese werden allerdings inzwischen von einigen Ärzten mit Gebühren versehen!)

Bei der Schulverweigerung wird zwischen der *aktiven Schulverweigerung* und dem *schulmeidenden Verhalten* */ der Schulunlust* unterschieden.

Das **schulmeidende Verhalten** ist ein passives Verhalten. Es bleibt oftmals lange unerkannt oder wird erst spät wahrgenommen. Das Kind macht überdurchschnittlich oft keine Hausaufgaben, erledigt seine Arbeitsaufträge nicht oder nicht vollständig, es arbeitet nicht im Unterricht mit und wirkt, als habe es innerlich mit dem Unterricht oder dem Gedanken an das Lernen abgeschlossen. Unterrichtsmaterialen fehlen häufiger und der Kontakt zu den Eltern ist schwierig und unregelmäßig.

Oder aber das Kind träumt vor sich hin, wirkt apathisch, unkonzentriert, meldet sich nicht und hat kaum bis gar keinen Anschluss an den Klassenverband. All das sind Anzeichen für eine passive Schulverweigerung! Eine Checkliste als Hilfs-und Sensibilisierungsinstrument, um Schüler auf passive Verhaltensweisen einzuschätzen, ist im Anhang beigefügt. Wichtig ist, dass man über die Checkliste ins Gespräch kommt. Erst durch eine genaue Einschätzung können Verweigerungstendenzen beim Kind klar definiert und ein daraus resultierender Hilfebedarf abgeklärt werden.

Das Gespräch zusammen mit dem Schüler und seinen Eltern findet zeitnah und in einer ruhigen Atmosphäre statt. Hierbei geht es *ums Verstehen-Wollen* und *gemeinsam nach Lösungen suchen*. Hilfreiche Fragen können sein:

An den Schüler:

* Was gefällt dir in der Schule?
* Wie fühlst du dich in der Schule?
* Wer sind deine Freunde in der Klasse?
* Wer ärgert dich in der Schule?
* Welche Fächer magst du/ welche gar nicht?
* Mit welchen Lehrkräften kommst du zurecht? Was gefällt dir an Ihnen?
* Mit welchen Lehrkräften hast du Konflikte/ Probleme?
* Wie kommst du im Unterricht mit?
* Was machst du in den Pausen?
* Wer hilft dir bei den Hausaufgaben?
* Wer schaut in deinen Ranzen und hilft dir mit der Ordnung?
* Was geht dir durch den Kopf, wie fühlst du dich, wenn du an die Schule denkst?

An die Eltern:

* Gibt es zu Hause Dinge, die das Kind belasten? Wenn ja, welche? Gibt es neue/ besondere Situationen zu Hause und wenn ja welche?
* Wie häufig hat das Kind Kontakt zu Gleichaltrigen (Sportverein, Nachbarschaft, Verabredungen) oder ist es zu Hause isoliert?
* Wie äußert sich das Kind zu Hause über die Schule, den Unterricht, die Lehrkräfte und die Mitschüler?

Die Ergebnisse und Vereinbarungen des persönlichen Gespräches werden schriftlich fixiert. Ein Nachgespräch sollte in jedem Fall stattfinden.

Eine **aktive Schulverweigerung** liegt vor, wenn das Kind wiederholt unentschuldigt der Schule fernbleibt. Hierbei kann es sich sowohl um stundenweises oder tageweises Fernbleiben handeln. Es ist daher wichtig, Fehlzeiten kontinuierlich zu erfassen.

Unentschuldigten Fehlzeiten sollte zeitnah telefonisch nachgegangen und von den Eltern eine Erklärung erbeten werden.

*Ab 5 unentschuldigten Fehltagen* wird empfohlen, gemäß § 176 NSchG, ein Bußgeldverfahren von Seiten der Schule zu veranlassen. Dieses wird durch eine Onlinemeldung bei der Meldestelle im Landkreis Osnabrück eingeleitet.

Für Belm ist Frau Langemeyer vom Sozialraum G-M-Hütte zuständig. Telefon: 0541/ 5019460. Die Meldung erfolgt via Fachverfahren Schulpflichtverletzung. Der Schule liegen die Zugangsdaten für das Onlineportal vor. (Siehe Ordner „Schulverweigerung“ im Regal SSA )

Die Meldung sollte zeitnah erfolgen.

Höhe des Bußgeldes: 10 Euro pro Fehltag

50 Euro je Fehltag (bei Fehlzeiten vor und nach den Ferien)

Fehlstunden können geahndet werden, wenn sie in der Summe einen Fehltag (= 6 Stunden) ergeben.

Fehltage, die länger als 6 Monate zurückliegen, sind gemäß §31 OWIG verjährt.

Das Bußgeld richtet sich gegen die Erziehungsberechtigten. Die Eltern werden zur Anhörung gebeten und frühestens nach Ablauf dieser Frist ergeht ein Bußgeldbescheid.

Nach Erhalt der Anzeige bestätigt die Meldestelle der Schule den Eingang schriftlich.

Zeitgleich sollte die Schule den Fachdienst Jugend im Sozialraum Belm über die Schulverweigerung in Kenntnis setzen. Eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sozialarbeiter ist hierbei zunächst ausreichend (Sozialraum Belm, Marktring 15, 49191 Belm, 0541/944-0).

*Wichtig* ist, dass der Schüler nach seiner Rückkehr in die Schule *positiv* von der Lehrkraft aufgenommen wird. Lob und Anerkennung bei regelmäßiger Anwesenheit und ein regelmäßiger Kontakt zu den Eltern sind hilfreiche Verhaltensweisen, um den Schüler willkommen zu heißen.